

**4510/AB**  
**= Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4465/J (XXVII. GP)** bmlrt.gv.at  
 Landwirtschaft, Regionen  
 und Tourismus

**Elisabeth Köstinger**  
 Bundesministerin für  
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.818.619

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
 (PDion)4465/J-NR/2020

Wien, 10.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.12.2020 unter der Nr. **4465/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Willkür bei Vor-Ort-Kontrollen der AMA?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 40:**

- Wie viele Betriebe wurden von der AMA in den letzten sechs Jahren kontrolliert?  
 (Bitte nach Bundesland, Kontrollanlass und Quartal aufschlüsseln)
- Wie viele Betriebe wurden mehrfach kontrolliert?
- Warum wurden diese mehrfach kontrolliert?
- In welchen Zeitabständen werden die Betriebe durchschnittlich kontrolliert?
- Erfüllt oder übererfüllt die AMA die vorgegebenen Kontrollquoten? (Bitte für die Jahre 2015 bis 2020 bereichsweise aufschlüsseln)

In den Jahren 2015 bis 2020 wurde die in nachstehender Tabelle ersichtliche Anzahl an Betrieben bzw. Unternehmen geprüft:

Kontrollanlass/Maßnahmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
MFA Flächen <sup>1)</sup>	7.239	7.308	7.883	7.711	8.227	4.446
Cross-Compliance, Rinder <sup>2)</sup>	2.320	2.549	2.225	2.229	1.806	2.186
Kombination aus mehreren Maßnahmen <sup>3)</sup>	1.025	787	891	779	847	334
Ländliche Entwicklung Projektförderung <sup>4)</sup>	721	810	1.427	1.246	1.723	1.060
Marktordnung und andere Kontrollen <sup>5)</sup>	3.360	3.331	4.335	3.651	4.300	1.760
Gesamtzahl der Betriebe <sup>6)</sup>	14.665	14.785	16.761	15.616	16.903	9.786

Quelle: AMA

<sup>1)</sup> zB Agrarumwelt und Klimamaßnahmen (ÖPUL), Biologische Wirtschaftsweise, Ausgleichszulage, Direktzahlungen, Cross-Compliance (flächenbezogene Vorgaben)

<sup>2)</sup> Rinderkennzeichnung, gekoppelte Alm auftriebsprämie, Cross Compliance

<sup>3)</sup> Betriebe, bei denen mehrere Kontrollanlässe (zB MFA-Flächen und Rinderkennzeichnung) zusammentreffen

<sup>4)</sup> zB Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Investitionen, Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste, LEADER

<sup>5)</sup> zB Marktordnung Wein, Schulprogramme, Erzeugerorganisationen, nachhaltige Biokraftstoffe

<sup>6)</sup> Die geringere Anzahl an Kontrollen im Jahr 2020 erklärt sich mit der COVID-19-bedingten Reduktion der Kontrollquoten, die die Europäische Kommission im April 2020 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/532) ermöglichte.

Insgesamt wurden in den letzten sechs Jahren 15.016 Betriebe mehrfach kontrolliert. Eine Aufschlüsselung nach Bundesland sowie nach Quartal kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen und wäre überdies nicht aussagekräftig, da beim Bundesland nur auf den Betriebsitz, nicht aber auf die Lage der Flächen bzw. Teilbetriebe abgestellt würde und der Zeitpunkt der Kontrollen von den EU-rechtlichen Vorgaben abhängt. Aufgrund der Vielzahl an beantragten und kontrollierten Maßnahmen ist mehr als eine Kontrolle innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nicht ungewöhnlich, da kein Betrieb aus der Kontrolle ausgeschlossen werden darf. Ebenso kann – bedingt durch die Kontrollauswahlvorgaben – kein durchschnittlicher Zeitabstand zwischen den Kontrollen genannt werden. Es werden die EU-rechtlich vorgegebenen Mindestkontrollquoten, die zwischen ein Prozent bei Cross Compliance und zehn Prozent bei der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen liegen, erfüllt.

### Zu den Fragen 5, 16, 22 und 26 bis 29:

- In welchem Quartal werden wie viele Kontrollen durchgeführt? (Bitte nach Kontrollanlass gliedern)
- Auf welcher Grundlage erfolgt die Auswahl welche Betriebe wann kontrolliert werden?

- Wie viele Beschwerden hinsichtlich des Quartals, in welchem die Kontrolle stattfindet, gibt es? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)
- Gibt es Zeitabschnitte, in welchen Kontrollen besonders problematisch wahrgenommen werden?
- Evaluieren Sie die Sinnhaftigkeit von Flächenkontrollen bei schlechter Witterung (zB. im Winter bei geschlossener Schneedecke)?
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Was entgegnen Sie Kritikern, die von einer Ungleichbehandlung bei der Terminisierung der Prüfungen sprechen?
- Inwiefern wurde diesbezüglich Kritik an Sie bzw. Ihr Ressort herangetragen? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 aufschlüsseln)

Entsprechend den Kontrollvorgaben in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sind die Kontrollen auf Grundlage einer Analyse von Risiken, die mit den verschiedenen Verpflichtungen im Rahmen der einzelnen Maßnahmen einhergehen, über das Jahr verteilt durchzuführen. Für den Bereich Cross Compliance wird festgelegt, dass der Betrieb zu einem Zeitpunkt kontrolliert wird, zu dem die meisten Anforderungen und Standards, für die er ausgewählt wurde, überprüft werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Jahresverlauf für sämtliche Anforderungen und Standards ein angemessenes Kontrollniveau erreicht wird. Ebenso sind Regeln zu erforderlichen Nachkontrollen enthalten.

Eine Aufgliederung nach Quartalen ist nicht möglich. Der Großteil der INVEKOS-Betriebe (MFA-Flächen) wird in den Monaten Mai bis Oktober geprüft, da dies der fachlich richtige Zeitpunkt ist. Auch bei geschlossener Schneedecke sind Kontrollen, zum Beispiel im Rahmen von Cross Compliance für das Nitratationsprogramm, notwendig. Bei den Marktordnungsmaßnahmen und der Projektförderung im Rahmen des Programms für Ländliche Entwicklung bestehen keine witterungsbedingten zeitlichen Einschränkungen; die Prüfungen erfolgen ganzjährig.

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus liegen aktuell weder Beschwerdeschreiben über den Auswahlzeitpunkt noch bezüglich einer Ungleichbehandlung bei der Terminisierung vor.

**Zu den Fragen 6 bis 13 und 17 bis 21:**

- Wie funktioniert die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe „nach Zufallsprinzip“?
- Wie funktioniert die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe anhand der „Risikoanalyse“?
- Wie sind „Zufallsprinzip“ und „Risikoanalyse“ gewichtet?
- Wer nimmt diese Gewichtung vor?
- Sind „Zufallsprinzip“, „Risikoanalyse“ und deren Gewichtung im Verantwortungsbereich einzelner Personen, oder gibt es diesbezüglich „Checks and Balances“?
- Welche Person, Gremium oder Organisationseinheit trifft die diesbezügliche Entscheidung?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie um in diesem Bereich Willkürentscheidungen auszuschließen?
- Können Sie Willkürentscheidungen ausschließen?
- Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Auswahl der in einem Quartal zu kontrollierenden Betriebe?
- Wird die Auswahl vorab, beispielsweise jährlich, halbjährlich oder quartalsweise, vorgenommen, oder erfolgt diese ad-hoc?
- Welche Person, Gremium oder Organisationseinheit trifft diese Entscheidung?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie um in diesem Bereich Willkürentscheidungen auszuschließen?
- Können Sie Willkürentscheidungen ausschließen?

Aus der Grundgesamtheit wird durch die AMA nach dem Zufallsprinzip (maschinell unterstützt, ohne direkten Einfluss einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters) die entsprechende Anzahl von Betrieben ausgewählt. Im Anschluss an die Zufallsauswahlen werden Risikoauswahlen getätigt. Die risikobasierte Auswahl erfolgt entweder über Risikokategorien (diverse fachliche Risikogründe, wie zum Beispiel bestimmte Größenkategorie des Betriebs, Sanktion im Vorjahr) oder über eine Risikowahrscheinlichkeit, die mit Hilfe statistischer Modelle ermittelt wird (Modellauswahl). In der Modellauswahl werden vorrangig Betriebe mit einer hohen Risikowahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dieser Prozess wird jährlich durch einen externen Statistiker begleitet und überprüft. Aufgrund des errechneten Risikos wird die Auswahl der Betriebe vorgenommen. Die Gewichtung erfolgt aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben. Der Anteil der Zufallsauswahl an der Gesamtauswahl muss zwischen 20 und 25 Prozent liegen.

Die zeitliche Auswahl der Betriebe richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen je Maßnahme. Im Rahmen der Cross Compliance sowie bei der Rinder-, Schaf- und Ziegenkennzeichnung ist bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Auswahl erfolgt ist, zu kontrollieren. Die Betriebe mit gekoppelter Alm auftriebsprämie sind vorrangig während der Almperiode zu kontrollieren.

Die rechtskonforme Umsetzung wird durch das 4-Augen-Prinzip, die AMA-interne Dienstaufsicht sowie durch externe Kontrollen (Bescheinigende Stelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Österreichischer Rechnungshof, Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) gewährleistet. Damit können Willkürentscheidungen ausgeschlossen werden.

**Zu den Fragen 14, 15 und 37:**

- Wie viele Beschwerden hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe gibt es? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)
- Welche Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beschwerden ergriffen?
- Wie viele Einsprüche gegen die Kontrollen gab es in den letzten sechs Jahren? (Bitte um eine Aufteilung nach Jahren, Kontrollanlass und Quartal)
  - a. Wie oft wurde den Einsprüchen stattgegeben?

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind keine Beschwerdeschreiben gegen die Festlegung als zu kontrollierender Betrieb bekannt. Im Bereich der Direktzahlungen sind die als Rechtsmittel gegen die Bescheide eingebrachten Beschwerden („Einsprüche“), die die Vor-Ort-Kontrolle generell als Beschwerdegrund genannt haben, und die dazu erfolgten Entscheidungen der AMA oder des Bundesverwaltungsgerichts erfasst:

Jahr	Anzahl Beschwerden	Anzahl (teilweise) Stattgebungen
2015	545	251
2016	122	49
2017	102	30
2018	105	54
2019	39	17

Quelle: AMA

**Zu den Fragen 23 bis 25 und 30 bis 32:**

- Wie viele Vor-Ort-Kontrollen wurden in den letzten sechs Jahren mit Termin und ohne Termin durchgeführt? (Bitte um eine Aufteilung nach Jahren, Kontrollanlass und Quartal)
- Werden Terminwünsche von Betroffenen für Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt?
  - a. Wenn ja, nach welchen Kriterien?
  - b. Wenn ja, viele solche Terminwünsche gehen ein? (Bitte für die Jahre 2015 bis 2020 aufschlüsseln)
  - c. Wie verteilen sich die „Wunsch“-Prüfungen quartalsweise?
  - d. In welchem Umfang wird diesen Wünschen entsprochen?
  - e. Welche Person, Gremium oder Organisationseinheit trifft diese Entscheidung?
  - f. Können Sie Willkürentscheidungen ausschließen?
  - g. Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es Quartale, in welchen Betroffene sich verstärkt melden, um eine Verschiebung zu erwirken?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, wie wird damit umgegangen?
  - c. Wenn nein, anhand welcher Dokumentation geben Sie diese Auskunft?
- Können Sie Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von politischer Zugehörigkeit, ausschließen?
- Gibt es Verfahren, in welchen eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung bei AMA-Prüfungen vorgebracht wurden? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 nach Bundesländer aufschlüsseln)
  - a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
  - b. Wenn ja, welche Ungleichbehandlungen wurden behauptet?
  - c. Wenn ja, welche Diskriminierungen wurden behauptet?
  - d. Wenn ja, wie wurden die Verfahren erledigt?
- Gibt es AMA-interne Verfahren, in welchen eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung bei AMA-Prüfungen vorgebracht wurden? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 nach Bundesländer aufschlüsseln)
  - a. Wenn ja, welche Ungleichbehandlungen wurden behauptet?
  - b. Wenn ja, welche Diskriminierungen wurden behauptet?
  - c. Wenn ja, wie wurden die Verfahren erledigt?

Artikel 25 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 enthält nähere Vorgaben zur (zulässigen) Ankündigung von Vor-Ort-Kontrollen. Im Fall einer angekündigten Kontrolle ist dies im Prüfbericht zu vermerken. Jährlich werden rund 60 Prozent der Kontrollen

angekündigt und innerhalb der zulässigen Frist durchgeführt. Die Verteilung angekündigter und nicht angekündigter Kontrollen ist innerhalb eines Jahres und über die Jahre gleich. Auf Terminwünsche kann aufgrund der EU-Rechtsvorgaben nur begrenzt Rücksicht genommen werden. Stehen unaufschiebbare Gründe (Krankenhausaufenthalt, Arztbesuch) einer Kontrolle am angekündigten Termin entgegen, so wird dies vom Kontrollorgan in Absprache mit der Dienststelle berücksichtigt. Diese Entscheidung wird ebenfalls dokumentiert. Da für die Auswahl und Durchführung von Kontrollen genaue EU-Vorgaben bestehen und darüber hinaus mittels AMA-interner und externer Kontrollen die korrekte Abwicklung überprüft wird, können Diskriminierungen ausgeschlossen werden. Es sind keine Beschwerden über Ungleichbehandlung oder Diskriminierung bei AMA-Prüfungen bekannt.

**Zu den Fragen 33 bis 36:**

- Gibt es einen standardisierten Sanktionskatalog bei Verstößen?
  - a. Wenn ja, wo ist dieser einsehbar?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Welchen Spielraum gibt es bei der Entscheidung über die Höhe der Sanktionen?
- Welche Person, Gremium oder Organisationseinheit trifft diese Entscheidung?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie um in diesem Bereich Willkürentscheidungen auszuschließen?
- Können Sie Willkürentscheidungen ausschließen?

Für die Berechnung der Kürzungssätze enthalten die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Artikel 64, 77, 89 und 99) sowie die delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genaue Vorgaben. Als Sanktionsgrundsätze sind Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen relevant. Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen sind Rücknahmen auch bei den gewährten Auszahlungen der vergangenen Jahre für das betreffende Vorhaben vorzunehmen. Überdies ist bei Nichteinhaltung von Fördermaßnahmen, wenn anhand der Gesamtbewertung von Schwer, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit ein schwerwiegender Verstoß festgestellt wird, die Förderung abzulehnen oder vollständig zurückzunehmen. Aufbauend auf diese unionsrechtlichen Vorgaben sind in Anhang D der Sonderrichtlinie ÖPUL Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung bei Verstößen gegen inhaltliche Auflagen festgelegt. Diese enthalten die jeweiligen Sanktionsstufen und das konkrete Kürzungsausmaß sowie die Vorgangsweise bei mehreren gleichzeitig auftretenden Verstößen. Die rechtskonforme Umsetzung wird wiederum durch das 4-Augen-Prinzip, die AMA-interne Dienstaufsicht sowie durch externe Kontrollen (Bescheinigende Stelle des Bundesministeriums für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Österreichischer Rechnungshof, Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) gewährleistet. Damit können Willkürentscheidungen ausgeschlossen werden.

**Zu den Fragen 38 und 39:**

- Geht die AMA auch anonymen Anzeigen nach?
  - a. Wenn ja, wie viele anonyme Anzeigen gab es in den letzten sechs Jahren? (Bitte um eine Aufteilung nach Jahren, Kontrollanlass und Quartal)
- Sind Anzeigen dazu geeignet missbräuchlich verwendet zu werden?
  - a. Wenn ja, was macht die AMA um missbräuchlichen Anzeigen vorzubeugen?
  - b. Wenn ja, wie geht die AMA mit missbräuchlichen Anzeigen um?

Verstößen, die der AMA „auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind“, wird gemäß Artikel 38 Absatz 5 delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nachgegangen. Anzeigen der letzten sechs Jahre sind untenstehend dargestellt; eine Aufschlüsselung nach Quartal ist nicht möglich:

Jahr	MFA-Flächen	Cross-Compliance, Tierkennzeichnung
2015	53	22
2016	26	25
2017	26	20
2018	35	36
2019	38	28
2020	37	39

Quelle: AMA

Anzeigen werden fachlich geprüft und nur, wenn ein Verstoß gegen eine konkrete Vorschrift ersichtlich ist, wird eine Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung des Sachverhaltes veranlasst. Damit kann ein allfälliger Missbrauch hintangehalten werden.

Elisabeth Köstinger



